

Amtsblatt der Europäischen Union

C 94



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

61. Jahrgang
12. März 2018

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

| | | |
|---------------|--|---|
| 2018/C 094/01 | Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> | 1 |
|---------------|--|---|

V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

| | | |
|---------------|---|---|
| 2018/C 094/02 | Rechtssache C-553/17 P: Rechtsmittel der Windfinder R & L Co. KG gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 20. Juli 2017 in der Rechtssache T-395/16, Windfinder R & L Co. KG gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, eingelegt am 21. September 2017 | 2 |
| 2018/C 094/03 | Rechtssache C-570/17 P: Rechtsmittel der Lackmann Fleisch- und Feinkostfabrik GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 19. Juli 2017 in der Rechtssache T-432/16, Lackmann Fleisch- und Feinkostfabrik gegen EUIPO, eingelegt am 25. September 2017 | 2 |
| 2018/C 094/04 | Rechtssache C-653/17 P: Rechtsmittel der VM Vermögens-Management GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 7. September 2017 in der Rechtssache T-374/15, VM Vermögens-Management gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), eingelegt am 21. November 2017 | 3 |
| 2018/C 094/05 | Rechtssache C-654/17 P: Rechtsmittel der Bayerischen Motoren Werke AG gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 12. September 2017 in der Rechtssache T-671/14, Bayerische Motoren Werke AG gegen Europäische Kommission, eingelegt am 22. November 2017 | 4 |

DE

| | | |
|---------------|---|----|
| 2018/C 094/06 | Rechtssache C-677/17: Vorabentscheidungsersuchen des Centrale Raad van Beroep (Niederlande), eingereicht am 4. Dezember 2017 — M. Çoban / Raad van bestuur van het Uitvoeringsinstituut werknemersverzekeringen | 5 |
| 2018/C 094/07 | Rechtssache C-679/17: Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep Antwerpen (Belgien), eingereicht am 4. Dezember 2017 — Vlaamse Gewest, vertreten durch die Vlaamse regering in Person des Vlaamse Minister van Begroting, Financiën en Energie, und Vlaamse Gewest, vertreten durch die Vlaamse regering in Person des Vlaamse Minister van Omgeving, Natuur en Landbouw/Johannes Huijbrechts | 6 |
| 2018/C 094/08 | Rechtssache C-687/17 P: Rechtsmittel, eingelegt am 7. Dezember 2017 von der Aanbestedingskalender BV, der Negometrix BV, der CTM Solution BV, der Stillpoint Applications BV und der Huisinga Beheer BV gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 28. September 2017 in der Rechtssache T-138/15, Aanbestedingskalender BV u. a./Europäische Kommission | 7 |
| 2018/C 094/09 | Rechtssache C-689/17: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts München I (Deutschland) eingereicht am 8. Dezember 2017 — Conti 11. Container Schifffahrts-GmbH & Co. KG MS „MSC Flaminia“ gegen Land Niedersachsen | 7 |
| 2018/C 094/10 | Rechtssache C-692/17: Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo (Portugal), eingereicht am 11. Dezember 2017 — Paulo Nascimento Consulting — Mediação Imobiliária Lda/Autoridade Tributária e Aduaneira | 8 |
| 2018/C 094/11 | Rechtssache C-706/17: Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas (Litauen), eingereicht am 18. Dezember 2017 — „Achema“ AB, „Orlen Lietuva“ AB, „Lifosa“ AB/Valstybinė kainų ir energetikos kontrolės komisija (VKEKK) | 8 |
| 2018/C 094/12 | Rechtssache C-707/17: Vorabentscheidungsersuchen des Rayonen sad Svilengrad (Bulgarien), eingereicht am 19. Dezember 2017 — Strafverfahren gegen Daniela Pinzaru und Robert-Andrei Cirstinoiu | 10 |
| 2018/C 094/13 | Rechtssache C-708/17: Vorabentscheidungsersuchen des Rayonen sad Asenovgrad (Bulgarien), eingereicht am 19. Dezember 2017 — EVN Bulgaria Toplofikatsia EAD/Nikolina Stefanova Dimitrova | 10 |
| 2018/C 094/14 | Rechtssache C-725/17: Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad (Bulgarien), eingereicht am 27. Dezember 2017 — Toplofikatsia Sofia EAD/Mitko Simeonov Dimitrov | 11 |
| 2018/C 094/15 | Rechtssache C-11/18 P: Rechtsmittel, eingelegt am 5. Januar 2018 von Oleksandr Viktorovych Klymenko gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 8. November 2017 in der Rechtssache T-245/15, Klymenko/Rat | 12 |
| 2018/C 094/16 | Rechtssache C-21/18: Vorabentscheidungsersuchen des Svea hovrätt (Schweden), eingereicht am 11. Januar 2018 — Textilis Ltd, Ozgur Keskin/Svenskt Tenn Aktiebolag | 13 |
| 2018/C 094/17 | Rechtssache C-36/18: Klage, eingereicht am 18. Januar 2018 — Europäische Kommission/Hellenische Republik | 14 |
| 2018/C 094/18 | Rechtssache C-59/18: Klage, eingereicht am 30. Januar 2018 — Italienische Republik/Rat der Europäischen Union | 15 |

Gericht

| | | |
|---------------|--|----|
| 2018/C 094/19 | Rechtssache T-818/14: Urteil des Gerichts vom 25. Januar 2018 — BSCA/Kommission (Staatliche Beihilfen — Beihilfen Belgiens zugunsten von BSCA — Beschluss, mit dem die Beihilfen für teilweise vereinbar und teilweise unvereinbar mit dem Binnenmarkt erklärt wurden — Verbindlicher Rechtsakt — Verjährungsfrist — Wirtschaftliche Natur des ILS — Anteil wirtschaftlicher Nutzung der Anlagen — Fehlerhafte Zahlenangaben — Antrag auf Anpassung — Ermittlung aktualisierter Werte — Begründungspflicht — Wettbewerbsverzerrungen — Vertrauensschutz) | 16 |
|---------------|--|----|

| | | |
|---------------|---|----|
| 2018/C 094/20 | Rechtssache T-196/15 P: Urteil des Gerichts vom 31. Januar 2018 — Gyarmathy/FRA (Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Einstellung — Stellenausschreibung — Ablehnung einer Bewerbung — Ablauf des Auswahlverfahrens — Verfälschung von Beweisen — Begründungspflicht — Grundsatz der Übereinstimmung zwischen Klage und Beschwerde — Unparteilichkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst) | 17 |
| 2018/C 094/21 | Rechtssache T-44/16: Urteil des Gerichts vom 31. Januar 2018 — Novartis/EUIPO — SK Chemicals (Darstellung eines Pflasters) (Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionsbildmarke, die ein Pflaster darstellt — Absolutes Eintragungshindernis — Zeichen, das ausschließlich aus der Form der Ware besteht, die zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich ist — Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii der Verordnung (EU) 2017/1001]) | 17 |
| 2018/C 094/22 | Rechtssache T-91/16: Urteil des Gerichts vom 25. Januar 2018 — Italien/Kommission (ESF — Unter das Ziel 1 fallendes Operationelles Programm für die Region Sizilien — Kürzung des ursprünglich gewährten Zuschusses — Berechnung anhand der Extrapolationsmethode — Verhältnismäßigkeit — Art. 39 Abs. 2 und 3 der Verordnung [EG] Nr. 1260/199 — Begründungspflicht) | 18 |
| 2018/C 094/23 | Rechtssache T-113/16: Urteil des Gerichts vom 30. Januar 2018 — Arctic Cat/EUIPO — Slazengers (Darstellung einer nach rechts springenden Raubkatze) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union — Bildmarke, die eine nach rechts springende Raubkatze darstellt — Ältere Unionsbildmarke, die eine nach links springende Raubkatze darstellt — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001]) | 18 |
| 2018/C 094/24 | Rechtssache T-172/16: Urteil des Gerichts vom 26. Januar 2018 — Centro Clinico e Diagnostico G.B. Morgagni/Kommission (Staatliche Beihilfen — Ermäßigte Steuern und Sozialversicherungsbeiträge für Unternehmen in den von den Naturkatastrophen in Italien betroffenen Gebieten — Beschluss, der die Beihilfen für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und deren Rückforderung anordnet — Nichtigkeitsklage — Potenzieller Empfänger, der über ein wohlverworbenes Recht verfügt — Unmittelbare und individuelle Betroffenheit — Zulässigkeit — Gleichbehandlung — Vertrauensschutz) | 19 |
| 2018/C 094/25 | Rechtssache T-367/16: Urteil des Gerichts vom 25. Januar 2018 — Brunner/EUIPO — CBM (H HOLY HAFERL HAFERL SHOE COUTURE) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke H HOLY HAFERL HAFERL SHOE COUTURE — Ältere Unionswortmarke HOLY — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001]) | 20 |
| 2018/C 094/26 | Rechtssache T-561/16: Urteil des Gerichts vom 25. Januar 2018 — Galocha/Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (Öffentlicher Dienst — Vertragsbedienstete — Auswahlverfahren des gemeinsamen Unternehmens Fusion for Energy — Reservelisten — Rechtsfehlerhaftes Auswahlverfahren — Dritten geltende Folgehandlungen — Belange Dritter — Dienstliches Interesse) | 20 |
| 2018/C 094/27 | Rechtssache T-625/16: Urteil des Gerichts vom 30. Januar 2018 — Przedsiębiorstwo Energetyki Cieplnej/ECHA (REACH — Gebühr für die Registrierung eines Stoffes — Ermäßigung für KMU — Fehler bei der Angabe der Unternehmensgröße — Entscheidung, mit der ein Verwaltungsentgelt erhoben wird — Einstellung der Herstellung des Stoffes — Kriterien für die Berechnung des Verwaltungsentgelts — Empfehlung 2003/361/EG — Rechtssicherheit — Vertrauensschutz — Verhältnismäßigkeit — Gleichbehandlung) | 21 |

| | | |
|---------------|--|----|
| 2018/C 094/28 | Rechtssache T-765/16: Urteil des Gerichts vom 25. Januar 2018 — Grupo Ganaderos de Fuerteventura/EUIPO (EL TOFIO El sabor de CANARIAS) (Unionsmarke — Anmeldung der Unionsbildmarke EL TOFIO El sabor de CANARIAS — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001]) | 22 |
| 2018/C 094/29 | Rechtssache T-808/16: Urteil des Gerichts vom 30. Januar 2018 — Jean Patou Worldwide/EUIPO — Emboga (HISPANITAS JOY IS A CHOICE) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke HISPANITAS JOY IS A CHOICE — Ältere Unionswortmarke JOY — Ernsthafte Benutzung der älteren Marke — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001]) | 22 |
| 2018/C 094/30 | Rechtssache T-866/16: Urteil des Gerichts vom 25. Januar 2018 — SilverTours/EUIPO (billiger-mietwagen.de) (Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke billiger-mietwagen.de — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001]) | 23 |
| 2018/C 094/31 | Rechtssache T-35/17: Urteil des Gerichts vom 31. Januar 2018 — Weber-Stephen Products/EUIPO (iGrill) (Unionsmarke — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union — Wortmarke iGrill — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001]) | 24 |
| 2018/C 094/32 | Rechtssache T-69/17: Urteil des Gerichts vom 24. Januar 2018 — / Constantin Film Produktion/EUIPO (Fack Ju Göhte) (Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke Fack Ju Göhte — Absolutes Eintragungshindernis — Marke, die gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt — Art. 7 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EU) 2017/1001]) | 24 |
| 2018/C 094/33 | Rechtssache T-715/16: Beschluss des Gerichts vom 16. Januar 2018 — Pebagua/Kommission (Nichtigkeitsklage — Umwelt — Schutz vor invasiven gebietsfremden Arten — Prävention und Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten — Verordnung [EU] Nr. 1143/2014 — Durchführungsverordnung [EU] 2016/1141 — Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung — Einbeziehung der Art Procambarus clarkii — Keine individuelle Betroffenheit — Rechtsakt mit Verordnungscharakter, der Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht — Offensichtliche Unzulässigkeit) | 25 |
| 2018/C 094/34 | Rechtssache T-762/16: Beschluss des Gerichts vom 15. Januar 2018 — ArcelorMittal Belval & Differdange und ThyssenKrupp Steel Europe/ECHA (Zugang zu Dokumenten — Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 — Dokumente im Besitz der ECHA — Antrag betreffend die Dokumente und die Identität des ursprünglichen Stellers eines Antrags auf Zugang zu Informationen über einen Registranten von Stoffen nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 — Teilweise Verweigerung des Zugangs — Rücknahme der Entscheidung über die Verweigerung des Zugangs — Erledigung) | 26 |
| 2018/C 094/35 | Rechtssache T-157/17: Beschluss des Gerichts vom 22. Januar 2018 — Cristalfarma/EUIPO — Novartis (ILLUMINA) (Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke ILLUMINA — Widerruf der angefochtenen Entscheidung — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung der Hauptsache) | 26 |

| | | |
|---------------|---|----|
| 2018/C 094/36 | Rechtssache T-178/17: Beschluss des Gerichts vom 18. Januar 2018 — W&O medical esthetics/EUIPO — Fidia farmaceutici (HYALSTYLE) (Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionswortmarke HYALSTYLE — Bösgläubigkeit — Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] — Antrag auf Zeugenvernehmung — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 94 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001] — Teilweise offensichtlich unzulässige und teilweise offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage) | 27 |
| 2018/C 094/37 | Rechtssache T-784/17 R: Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 18. Januar 2018 — Strabag Belgium/Parlament (Vorläufiger Rechtsschutz — Öffentliche Bauaufträge — Antrag auf einstweilige Anordnungen — Wartefrist — Ungewöhnlich niedriges Angebot — Fumus boni iuris — Dringlichkeit — Interessenabwägung) | 28 |
| 2018/C 094/38 | Rechtssache T-820/17: Klage, eingereicht am 15. Dezember 2017 — Frinsa del Noroeste/EUIPO — Alimentos Priorizados (Alfrisa) | 28 |
| 2018/C 094/39 | Rechtssache T-8/18: Klage, eingereicht am 11. Januar 2018 — easyJet Airline/Kommission | 29 |
| 2018/C 094/40 | Rechtssache T-13/18: Klage, eingereicht am 15. Januar 2018 — Crédit mutuel Arkéa/EUIPO — Confédération nationale du Crédit mutuel (Crédit Mutuel) | 30 |
| 2018/C 094/41 | Rechtssache T-18/18: Klage, eingereicht am 17. Januar 2018 — Lillelam/EUIPO — Pfaff (LITTLE LAMB) | 31 |
| 2018/C 094/42 | Rechtssache T-23/18: Klage, eingereicht am 19. Januar 2018 — Nova Brands/EUIPO — Natamil (Natamil) | 31 |
| 2018/C 094/43 | Rechtssache T-24/18: Klage, eingereicht am 20. Januar 2018 — adidas International Trading u. a./Kommission | 32 |
| 2018/C 094/44 | Rechtssache T-28/18: Klage, eingereicht am 22. Januar 2018 — Marriott Worldwide/EUIPO — AC Milan (AC Milan) | 33 |
| 2018/C 094/45 | Rechtssache T-30/18: Klage, eingereicht am 23. Januar 2018 — Yado/ EUIPO — Dvectis CZ (Stuhlkissen) | 34 |
| 2018/C 094/46 | Rechtssache T-46/18: Klage, eingereicht am 30. Januar 2018 — Comune di Milano/Rat | 35 |
| 2018/C 094/47 | Rechtssache T-610/16: Beschluss des Gerichts vom 16. Januar 2018 – PC/EASO | 36 |
| 2018/C 094/48 | Rechtssache T-642/16: Beschluss des Gerichts vom 18. Januar 2018 — Iame/EUIPO — Industrie Aeronautiche Reggiane (Parilla) | 36 |
| 2018/C 094/49 | Rechtssache T-181/17: Beschluss des Gerichts vom 16. Januar 2018 – PC/EASO | 36 |
| 2018/C 094/50 | Rechtssache T-281/17: Beschluss des Gerichts vom 16. Januar 2018 — European Dynamics Luxembourg und Evropaïki Dynamiki/Kommission | 36 |

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union*

(2018/C 094/01)

Letzte Veröffentlichung

ABl. C 83 vom 5.3.2018

Bisherige Veröffentlichungen

ABl. C 72 vom 26.2.2018

ABl. C 63 vom 19.2.2018

ABl. C 52 vom 12.2.2018

ABl. C 42 vom 5.2.2018

ABl. C 32 vom 29.1.2018

ABl. C 22 vom 22.1.2018

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Rechtsmittel der Windfinder R & L Co. KG gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 20. Juli 2017 in der Rechtssache T-395/16, Windfinder R & L Co. KG gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, eingelegt am 21. September 2017

(Rechtssache C-553/17 P)

(2018/C 094/02)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Windfinder R & L Co. KG (Prozessbevollmächtigter: B. Schneider, Rechtsanwalt)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Zehnte Kammer) hat durch Beschluss vom 24. Januar 2018 das Rechtsmittel zurückgewiesen und beschlossen, dass die Rechtsmittelführerin ihre eigenen Kosten zu tragen hat.

Rechtsmittel der Lackmann Fleisch- und Feinkostfabrik GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 19. Juli 2017 in der Rechtssache T-432/16, Lackmann Fleisch- und Feinkostfabrik gegen EUIPO, eingelegt am 25. September 2017

(Rechtssache C-570/17 P)

(2018/C 094/03)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Lackmann Fleisch- und Feinkostfabrik GmbH (Prozessbevollmächtigter: A. Lingenfelder, Rechtsanwalt)

Anderer Verfahrensbeteiligter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Der Gerichtshof der Europäischen Union (Zehnte Kammer) hat durch Beschluss vom 16. Januar 2018 das Rechtsmittel zurückgewiesen und beschlossen, dass die Rechtsmittelführerin ihre eigenen Kosten trägt.

Rechtsmittel der VM Vermögens-Management GmbH gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 7. September 2017 in der Rechtssache T-374/15, VM Vermögens-Management gegen Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), eingelegt am 21. November 2017

(Rechtssache C-653/17 P)

(2018/C 094/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: VM Vermögens-Management GmbH (Prozessbevollmächtigte: T. Dolde und P. Homann, Rechtsanwälte)

Andere Verfahrensbeteiligte: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, DAT Vermögensmanagement GmbH

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt:

— das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 7. September 2017 in der Rechtssache T-374/15 aufzuheben;

— die Rechtssache an das Gericht der Europäischen Union zurückzuverweisen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit dem ersten Rechtsmittelgrund wird ein Verstoß gegen Artikel 65(2) UMV⁽¹⁾ in Verbindung mit dem Anspruch auf rechtliches Gehör nach Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und dem Eigentumsrecht nach Artikel 17 Charta der Grundrechte der Europäischen Union gerügt. Grund hierfür sei, dass das Gericht die Rückwirkung der Änderung des Dienstleistungsverzeichnisses der Unionsmarke „Vermögensmanufaktur“ infolge einer Erklärung nach Artikel 28(8) UMV nicht berücksichtigt habe und die angegriffene Entscheidung die Unionsmarke auch für die neu hinzu gekommenen Dienstleistungen für nichtig erklärt, ohne dass die Eintragungsfähigkeit der Unionsmarke insofern geprüft worden sei. Das Gericht hätte die Anträge der Rechtsmittelführerin auf Abänderung der angegriffenen Entscheidung daher nicht als unzulässig zurückweisen dürfen.

Mit dem zweiten Rechtsmittelgrund wird ein Verstoß gegen Art. 36 der Satzung des Gerichtshofs gerügt, weil das Gericht die von der Rechtsmittelführerin gestellten Anträge auf Abänderung der angegriffenen Entscheidung pauschal als unzulässig zurückweise, ohne sich inhaltlich zu der Rückwirkung der Änderung des Dienstleistungsverzeichnisses der Unionsmarke „Vermögensmanufaktur“ infolge einer Erklärung nach Artikel 28(8) UMV zu äußern.

Mit dem dritten Rechtsmittelgrund wird ein Verstoß gegen Art. 7(1)(c) UMV gerügt, weil die Feststellungen des Gerichts zum beschreibenden Charakter auf unzutreffenden Erwägungen zur Wahrnehmung der Angabe „Vermögensmanufaktur“ durch die maßgeblichen Verkehrskreise beruhen und zwischen der Unionsmarke und den als beschreibend beanstandeten Dienstleistungen kein hinreichend direkter und konkreter Zusammenhang bestehe, der es erlaube, die Unionsmarke als beschreibend anzusehen.

Mit dem vierten Rechtsmittelgrund wird ein Verstoß gegen Art. 7(1)(b) UMV gerügt, weil das Gericht die fehlende Unterscheidungskraft der Unionsmarke allein damit begründe, dass „Vermögensmanufaktur“ von den maßgeblichen Verkehrskreisen als anpreisende Aussage und verkaufsfördernde Information wahrgenommen werde, ohne darzulegen, warum die Unionsmarke gleichzeitig nicht auch als unterscheidungskräftiger Herkunftshinweis dienen kann.

Mit dem fünften Rechtsmittelgrund wird ein Verstoß gegen Artikel 75 Satz 2 UMV gerügt, weil das Gericht einen Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör allein mit der Begründung ablehne, dass die im Verfahren vor dem EUIPO verspätet eingereichten Unterlagen bei der Beurteilung durch die Beschwerdekammer nicht berücksichtigt und die angegriffene Entscheidung nicht darauf gestützt worden seien, obwohl sich aus den Akten eindeutig ergebe, dass die Beschwerdekammer ihre Beurteilung wortwörtlich aus diesen Beweismitteln abgeschrieben habe und der Rechtsmittelführerin zu keinem Zeitpunkt Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesen Beweismitteln gegeben worden sei.

Mit dem sechsten Rechtsmittelgrund wird ein Verstoß gegen Artikel 76(2) UMV gerügt, weil die angegriffene Entscheidung auf Beweismittel gestützt worden sei, die in erster Instanz vor dem EUIPO verspätet gewesen wären, so dass die Beschwerdekammer diese ebenfalls als verspätet hätte ansehen müssen. Das Gericht sei in dem angefochtenen Urteil insofern zu dem unzutreffenden Ergebnis gekommen, dass diese Beweismittel von der Beschwerdekammer nicht berücksichtigt und diese für die angegriffene Entscheidung nicht entscheidend gewesen worden seien.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Unionsmarke, ABl. L 78, S. 1.

**Rechtsmittel der Bayerischen Motoren Werke AG gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer)
vom 12. September 2017 in der Rechtssache T-671/14, Bayerische Motoren Werke AG gegen
Europäische Kommission, eingelegt am 22. November 2017**

(Rechtssache C-654/17 P)

(2018/C 094/05)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Bayerische Motoren Werke AG (Prozessbevollmächtigte: M. Rosenthal, G. Drauz und M. Schütte, Rechtsanwälte)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission, Freistaat Sachsen

Anträge der Klägerin

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

1. das Urteil des Gerichts der Europäischen Union (Fünfte Kammer) vom 12. September 2017 in der Rechtssache T-671/14 aufzuheben,
2. den mit der Klage angefochtenen Beschluss der Rechtsmittelgegnerin vom 9. Juli 2014 in der Sache SA.32009 (2011/C) gemäß Artikel 263 Abs. 4 AEUV für nichtig zu erklären, soweit darin der über den Betrag von 17 Millionen Euro hinausgehende Betrag (28 257 273 Euro) der beantragten Beihilfe in Höhe von 45 257 273 Euro als mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird; wenn und soweit der Gerichtshof sich nicht imstande sehen sollte, insoweit abschließend zu entscheiden, wird hilfsweise Rückverweisung an das Gericht der Europäischen Union beantragt;
3. hilfsweise: den angefochtenen Beschluss der Rechtsmittelgegnerin vom 9. Juli 2014 in der Sache SA.32009 (2011/C) gemäß Artikel 263 Abs. 4 AEUV insoweit für nichtig zu erklären, als dieser die Gewährung jedweder nach Artikel 6 Absatz 2 der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung in der Fassung vom 6. August 2008 anmeldefreien Beihilfe für das Investitionsvorhaben der Rechtsmittelführerin verbietet und als mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt, soweit diese den Betrag von 17 Millionen Euro übersteigt,
4. gemäß Artikeln 138 Abs. 1, 184 Abs. 1, 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Rechtsmittelgegnerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht die folgenden Rechtsmittelgründe geltend:

1. Erster Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen Artikel 107 Abs. 3 AEUV

Das Urteil verstoße gegen Artikel 107 Abs. 3 AEUV, da das Gericht bei rechtsfehlerfreier Beurteilung des angefochtenen Beschlusses zu der Feststellung hätte gelangen müssen, dass das Unterlassen einer gesonderten Prüfung, ob und inwieweit die Gewährung der Beihilfe wettbewerbsverfälschende Wirkung entfalten würde, einen Verstoß gegen Artikel 107 Abs. 3 lit. c) AEUV darstelle.

Das angefochtene Urteil verkenne, dass die Rechtsmittelgegnerin ihre Prüfung nicht auf die bloße Ermittlung der ex ante geschätzten Mehrkosten des Projekts am benachteiligten Standort beschränken und für jede darüber hinausgehende Beihilfe — völlig ungeachtet der konkreten Marktstellung der Rechtsmittelführerin — die Wettbewerbsverfälschung „vermuten“ durfte.

2. Zweiter Rechtsmittelgrund: Verstoß gegen Artikel 288 AEUV, Artikel 3, 13 Abs. 1 AGVO 2008 sowie das Diskriminierungsverbot

Das Urteil verstoße gegen Artikel 288 AEUV sowie die Artikel 3 und 13 Abs. 1 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO 2008), da das Gericht bei rechtsfehlerfreier Beurteilung der Rechtsmittelgegnerin keine erneute Kompetenz zur Prüfung von Beihilfen und deren Unvereinbarkeitserklärung durch Beschluss zuerkennen durfte, soweit diese Beihilfen bis zur Höhe des Schwellenwertes nach Art. 6 Abs. 2 AGVO 2008 auf Grundlage höherrangigen, sekundären Unionsrechts bereits materiell für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt worden waren.

Die Konsequenz des angefochtenen Urteils sei zudem, dass die Rechtsmittelführerin durch das Verbot, eine Beihilfe über 17 Millionen Euro bis zur Höhe des Schwellenwertes der AGVO 2008 zu erhalten, im Vergleich zu ihren Wettbewerbern diskriminiert wird. Denn jedem — selbst einem marktbeherrschenden — Wettbewerber wäre es möglich gewesen, in vergleichbarer Lage für eine vergleichbar hohe Investition eine Beihilfe aus dem deutschen InvZulG bis zum Schwellenwert zu erhalten.

**Vorabentscheidungsersuchen des Centrale Raad van Beroep (Niederlande), eingereicht am
4. Dezember 2017 — M. Çoban / Raad van bestuur van het Uitvoeringsinstituut
werknemersverzekeringen**

(Rechtssache C-677/17)

(2018/C 094/06)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Centrale Raad van Beroep

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: M. Çoban

Beklagter: Raad van bestuur van het Uitvoeringsinstituut werknemersverzekeringen

Vorlagefrage

Ist Art. 6 Abs. 1 des Beschlusses Nr. 3/80⁽¹⁾ unter Berücksichtigung von Art. 59 des Zusatzprotokolls dahin auszulegen, dass er einer gesetzlichen Regelung eines Mitgliedstaats wie Art. 4a der TW entgegensteht, aufgrund deren eine bewilligte Aufstockungsleistung entzogen wird, sofern der Begünstigte in die Türkei umzieht, auch wenn er das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats von sich aus verlassen hat? Ist dabei von Belang, dass der Betroffene zum Zeitpunkt seines Wegzugs kein Aufenthaltsrecht aufgrund des Assoziationsrechts mehr hat, aber eine langfristige Aufenthaltsberechtigung — EU besitzt? Ist dabei von Belang, dass der Betroffene aufgrund der nationalen Vorschriften innerhalb eines Jahres nach dem Wegzug die Möglichkeit hat, zurückzukehren und damit den Zuschlag wiederzuerlangen, und dass diese Möglichkeit fortbesteht, solange er die langfristige Aufenthaltsberechtigung — EU besitzt?

⁽¹⁾ Beschlusses Nr. 3/80 des Assoziationsrats vom 19. September 1980 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften auf die türkischen Arbeitnehmer und auf deren Familienangehörige (ABl. 1983, C 110, S. 60).

Vorabentscheidungsersuchen des Hof van beroep Antwerpen (Belgien), eingereicht am 4. Dezember 2017 — Vlaamse Gewest, vertreten durch die Vlaamse regering in Person des Vlaamse Minister van Begroting, Financiën en Energie, und Vlaamse Gewest, vertreten durch die Vlaamse regering in Person des Vlaamse Minister van Omgeving, Natuur en Landbouw/Johannes Huijbrechts

(Rechtssache C-679/17)

(2018/C 094/07)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Hof van beroep Antwerpen

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungskläger: Vlaamse Gewest (Flämische Region), vertreten durch die Vlaamse regering (Flämische Regierung) in Person des Vlaamse Minister van Begroting, Financiën en Energie (Flämischer Minister für Haushalt, Finanzen und Energie), und Vlaamse Gewest (Flämische Region), vertreten durch die Vlaamse regering (Flämische Regierung) in Person des Vlaamse Minister van Omgeving, Natuur en Landbouw (Flämischer Minister für Raumordnung, Natur und Landwirtschaft)

Beklagter: Johannes Huijbrechts

Vorlagefragen

1. Liegt eine Verletzung des freien Kapitalverkehrs im Sinne von Art. 63 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vor, wenn einem Erben eines im Ausland belegenen und auf nachhaltige Weise bewirtschafteten Waldgebiets keine Befreiung von der Erbschaftsteuer für dieses Waldgebiet auf Grundlage von Art. 55quater des Vlaams wetboek der successierechten (WS) (jetzt Art. 2.7.6.0.3 des Vlaamse Codex Fiscaliteit [CF]) gewährt wird, während einem Erben eines im Inland belegenen und auf nachhaltige Weise bewirtschafteten Waldgebiets eine Befreiung von der Erbschaftsteuer für dieses Waldgebiet auf Grundlage von Art. 55quater WS (jetzt Art. 2.7.6.0.3 CF) gewährt wird?
 2. Stellt das Interesse des flämischen Waldareals im Sinne von Art. 55quater WS (jetzt Art. 2.7.6.0.3 CF) einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses dar, der eine Regelung rechtfertigt, in der die Anwendung einer Befreiung von der Erbschaftsteuer auf die in Flandern belegenen und auf nachhaltige Weise bewirtschafteten Waldgebiete beschränkt wird?
-

Rechtsmittel, eingelegt am 7. Dezember 2017 von der Aanbestedingskalender BV, der Negometrix BV, der CTM Solution BV, der Stillpoint Applications BV und der Huisinga Beheer BV gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 28. September 2017 in der Rechtssache T-138/15, Aanbestedingskalender BV u. a./Europäische Kommission

(Rechtssache C-687/17 P)

(2018/C 094/08)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerinnen: Aanbestedingskalender BV, Negometrix BV, CTM Solution BV, Stillpoint Applications BV, Huisinga Beheer BV (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C. T. Dekker und L. Fiorilli)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Königreich der Niederlande, Slowakische Republik

Anträge

Die Rechtsmittelführerinnen beantragen,

- das angefochtene Urteil ganz oder teilweise aufzuheben, soweit damit ihre Klage in der Rechtssache T-138/15 abgewiesen wurde, und folglich
- die streitige Entscheidung ganz oder teilweise für nichtig zu erklären, und/oder
- hilfsweise, das angefochtene Urteil ganz oder teilweise aufzuheben, soweit damit ihre Klage in der Rechtssache T-138/15 abgewiesen wurde, und die Sache an das Gericht zurückzuverweisen, damit dieses unter Berücksichtigung der Hinweise des Gerichtshofs über die Begründetheit der Klage entscheidet,
- der Kommission die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerinnen machen geltend, das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, die relevanten Tatsachen unzutreffend beurteilt und keine angemessene und kohärente Begründung geliefert, indem es die Auffassung vertreten und festgestellt habe, dass der einzige Klagegrund der Klägerinnen zurückzuweisen und daher die Klage in vollem Umfang abzuweisen sei, da die Kommission zu Recht festgestellt habe, dass die Tätigkeiten von TenderNed nichtwirtschaftlicher Natur seien und dass die Maßnahme, um die es in der vorliegenden Rechtssache gehe, keine staatliche Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV darstelle.

Die Rechtsmittelführerinnen tragen vor, dass die wirtschaftliche oder nichtwirtschaftliche Natur der Tätigkeiten von TenderNed, insbesondere ihr Modul zur Einreichung der Angebote, nicht als Facette einer einzigen Tätigkeit angesehen werden könne, und dass TenderNeds Modul zur Einreichung der Angebote als wirtschaftlich und von hoheitlichen Befugnissen trennbar anzusehen sei. Das Gericht habe die Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Frage, ob eine Tätigkeit wirtschaftlicher oder nichtwirtschaftlicher Natur sei, nicht beachtet.

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts München I (Deutschland) eingereicht am 8. Dezember 2017 — Conti 11. Container Schifffahrts-GmbH & Co. KG MS „MSC Flaminia“ gegen Land Niedersachsen

(Rechtssache C-689/17)

(2018/C 094/09)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landgericht München I

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Conti 11. Container Schifffahrts-GmbH & Co. KG MS „MSC Flaminia“

Beklagter: Land Niedersachsen

Vorlagefrage

Sind havariebedingte Rückstände in Form von Metallschrott und des mit Schlämmen und Ladungsrückständen versetzten Löschwassers an Bord eines Schiffes „Abfälle, die in Fahrzeugen und Zügen sowie an Bord von Luftfahrzeugen und Schiffen anfallen“ gemäß Art. 1 Abs. 3 lit. b der VO (EG) 1013/2006 ⁽¹⁾?

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen, ABl. L 190, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen des Supremo Tribunal Administrativo (Portugal), eingereicht am 11. Dezember 2017 — Paulo Nascimento Consulting — Mediação Imobiliária Lda/Autoridade Tributária e Aduaneira

(Rechtssache C-692/17)

(2018/C 094/10)

Verfahrenssprache: Portugiesisch

Vorlegendes Gericht

Supremo Tribunal Administrativo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Revisionsklägerin: Paulo Nascimento Consulting — Mediação Imobiliária Lda

Revisionsbeklagte: Autoridade Tributária e Aduaneira

Vorlagefrage

Fällt für die Zwecke der Anwendung der in Art. 135 Abs. 1 Buchst. b der Mehrwertsteuersystemrichtlinie ⁽¹⁾ vorgesehenen Steuerbefreiung unter die Begriffe „Gewährung“, „Vermittlung“ oder „Verwaltung von Krediten“ [auch] die entgeltliche Abtretung der Verfahrensposition eines Mehrwertsteuerpflichtigen, der Kläger in einem Verfahren ist, in dem eine durch ein gerichtliches Urteil zugesprochene Forderung aus Verletzung eines Immobilienmaklervertrags, zuzüglich der entsprechenden Mehrwertsteuer zum am Tag der Zahlung geltenden Steuersatz und der bereits angefallenen bzw. bis zur vollständigen Zahlung noch anfallenden Verzugszinsen, vollstreckt werden soll, an einen Dritten?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (Abl. L 347, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas (Litauen), eingereicht am 18. Dezember 2017 — „Achema“ AB, „Orlen Lietuva“ AB, „Lifosa“ AB/Valstybinė kainų ir energetikos kontrolės komisija (VKEKK)

(Rechtssache C-706/17)

(2018/C 094/11)

Verfahrenssprache: Litauisch

Vorlegendes Gericht

Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführerinnen und Klägerinnen im ersten Rechtszug: „Achema“ AB, „Orlen Lietuva“ AB, „Lifosa“ AB

Rechtsmittelgegnerin und Beklagte: Valstybinė kainų ir energetikos kontrolės komisija (Staatliche Kommission für Preis- und Energiekontrolle, VKEKK)

Vorlagefragen

Ist der gesetzliche Rahmen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse im Elektrizitätssektor (im Folgenden: DAI) und ihre Finanzierung (Ausgleichsleistungen) (im Folgenden: DAI-Regelung) auf der Grundlage des litauischen Stromgesetzes, des litauischen Gesetzes über Energie aus erneuerbaren Quellen, des litauischen Gesetzes über die Integration des Stromnetzes in die europäischen Stromnetze, des litauischen Gesetzes zur Durchführung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Art. 2, 11, 13, 14, 16, 20 und 21 des Gesetzes über Energie aus erneuerbaren Quellen und der zur Durchführung dieser Gesetze ergangenen Rechtsvorschriften, einschließlich des Verfahrens für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse im Elektrizitätssektor, angenommen durch den Beschluss Nr. 916 der Regierung der Republik Litauen vom 18. Juli 2012, des Verfahrens für die Verwaltung von Geldern für Dienstleistungen von allgemeinem Interesse im Elektrizitätssektor, angenommen durch den Beschluss Nr. 1157 der Regierung der Republik Litauen vom 19. September 2012, usw. in ihrer 2014 geltenden Fassung, oder Teile davon, insbesondere im Hinblick auf die folgenden Fragen als staatliche Beihilfe (staatliche Beihilferegelung) im Sinne von Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union anzusehen:

- Ist Art. 107 Abs. 1 AEUV unter Umständen, wie sie in der vorliegenden Rechtssache gegeben sind, dahin auszulegen, dass DAI-Gelder (nicht) als staatliche Mittel anzusehen sind?
- Ist Art. 107 Abs. 1 AEUV dahin auszulegen, dass der Fall, dass Netzbetreiber (Unternehmen) verpflichtet werden, Strom von Stromerzeugern zu einem Festpreis (Tarif) abzunehmen und/oder den Strom [bzw. entsprechende Schwankungen] auszugleichen, und für die den Netzbetreibern aus dieser Verpflichtung entstehenden Verluste ein Ausgleich aus Geldern geleistet wird, die möglicherweise staatlichen Mitteln zuzurechnen sind, nicht als *Gewährung einer Beihilfe an Stromerzeuger* aus staatlichen Mitteln anzusehen ist?
- Ist Art. 107 Abs. 1 AEUV dahin auszulegen, dass unter Umständen, wie sie in der vorliegenden Rechtssache gegeben sind, folgende Unterstützungsleistungen (nicht) als selektiv und/oder geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, anzusehen sind: Unterstützungsleistungen, die einem Unternehmen gewährt werden, das ein Projekt von strategischer Bedeutung, wie etwa das „NordBalt“-Projekt, durchführt; Unterstützungsleistungen, die Unternehmen gewährt werden, die für einen bestimmten Zeitraum mit der Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit beauftragt sind; Unterstützungsleistungen als Ausgleich für Marktbedingungen widerspiegelnde und tatsächlich entstandene Verluste von Personen, wie etwa den vorliegend in Rede stehenden Entwicklern von Solar-Photovoltaikanlagen, die sich daraus ergeben, dass der Staat (aufgrund geänderter nationaler Regelungen) gegebene Zusagen nicht mehr erfüllen will; Unterstützungsleistungen, die Unternehmen (Netzbetreibern) mit dem Ziel gewährt werden, tatsächliche Verluste auszugleichen, die aus der Erfüllung ihrer Verpflichtung entstanden sind, Strom von DAI erbringenden Stromerzeugern zu einem Festpreis abzunehmen und den Strom auszugleichen?
- Ist Art. 107 Abs. 1 AEUV in Verbindung mit Art. 106 Abs. 2 AEUV dahin auszulegen, dass unter Umständen, wie sie in der vorliegenden Rechtssache gegeben sind, davon auszugehen ist, dass die in Rede stehende DAI-Regelung (oder Teile davon) die in den Rn. 88 bis 93 des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 24. Juli 2003, Altmark Trans und Regierungspräsidium Magdeburg (C-280/00), aufgestellten Kriterien (nicht) erfüllt?
- Ist Art. 107 Abs. 1 AEUV dahin auszulegen, dass unter Umständen, wie sie in der vorliegenden Rechtssache gegeben sind, davon auszugehen ist, dass die DAI-Regelung (oder Teile davon) den Wettbewerb (nicht) verfälscht oder zu verfälschen droht?

Vorabentscheidungsersuchen des Rayonen sad Svilengrad (Bulgarien), eingereicht am 19. Dezember 2017 — Strafverfahren gegen Daniela Pinzaru und Robert-Andrei Cirstinoiu

(Rechtssache C-707/17)

(2018/C 094/12)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Rayonen sad Svilengrad

Beteiligte des Ausgangsverfahrens

Anklägerin: Rayonna prokuratura Svilengrad

Angeklagte: Daniela Pinzaru, Robert-Andrei Cirstinoiu

Vorlagefragen

- 1.1. Sind Art. 65 Abs. 3 AEUV und Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden⁽¹⁾, dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen, die für die Verletzung der Anmeldepflicht aus Art. 3 der Verordnung Sanktionen vorsehen, die nach Art und Maß denen gemäß Art. 251 des Nakazatelen kodeks (Strafgesetzbuch) (NK) der Republik Bulgarien entsprechen — der in Abs. 1 alternativ eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Jahren, die auch bei einem erstmaligen Verstoß nicht zur Bewährung ausgesetzt zu werden braucht, oder eine Geldstrafe in Höhe des zweifachen Wertes des Tatgegenstands vorsieht und in Abs. 2 kumulativ zu der einen wie der anderen Strafe die Einziehung der nicht angemeldeten Barmittel in voller Höhe zugunsten des Staates, ohne dass Herkunft und Verwendungszweck geprüft zu werden brauchen –, weil es sich dabei um eine Kombination von Sanktionen handelt, die unter Verstoß gegen den in Art. 49 Abs. 3 der Charta verankerten Grundsatz des angemessenen Verhältnisses der Strafe zur Straftat über das im Hinblick auf die Ziele der Verordnung Erforderliche hinausgehen und eine verschleierte Beschränkung des freien Kapitalverkehrs darstellen?
- 1.2. Sind die genannten Unionsvorschriften, nämlich Art. 65 Abs. 3 AEUV, Art. 3 und Art. 9 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1889/2005 sowie Art. 49 Abs. 3 der Charta, dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften, insbesondere Art. 251 Abs. 2 NK, entgegenstehen, die für die Verletzung der Anmeldepflicht aus Art. 3 der Verordnung Nr. 1889/2005 zusätzlich zu den vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen die Einziehung des nicht angemeldeten Betrags in voller Höhe zugunsten des Staates unabhängig von Herkunft und Verwendungszweck anordnen?
- 1.3. Ist Art. 17 Abs. 1 der Charta dahin auszulegen, dass die nationale Bestimmung des Art. 251 Abs. 2 NK als Einziehungsmaßnahme, die die bloße Nichterfüllung der Anmeldepflicht sanktioniert, kein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem öffentlichen Interesse und dem in Art. 17 der Charta aufgestellten Erfordernis des Schutzes des Eigentums schafft?

⁽¹⁾ ABl. 2005, L 309, S. 9.

Vorabentscheidungsersuchen des Rayonen sad Asenovgrad (Bulgarien), eingereicht am 19. Dezember 2017 — EVN Bulgaria Toplofikatsia EAD/Nikolina Stefanova Dimitrova

(Rechtssache C-708/17)

(2018/C 094/13)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Rayonen sad Asenovgrad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: EVN Bulgaria Toplofikatsia EAD

Beklagte: Nikolina Stefanova Dimitrova

Vorlagefragen

1. Steht Art. 13 [Abs.] 2 der Richtlinie 2006/32/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 der Möglichkeit des Fernwärmeversorgungsunternehmens entgegen, die Vergütung für die verbrauchte, von der mit Fernwärme versorgten Anlage eines Gebäudes, das in gemeinschaftlichem Wohneigentum steht, abgegebene Wärmeenergie proportional zu dem beheizbaren Volumen der Eigentumswohnungen gemäß dem Grundriss zu verlangen, ohne dabei die in der einzelnen Eigentumswohnung tatsächlich abgegebene Menge der Wärmeenergie zu berücksichtigen?
2. Ist mit Art. 27 der Richtlinie 2011/83/EU⁽²⁾ eine nationale Regelung vereinbar, die Verbraucher, die Eigentümer von Wohnungen in Gebäuden sind, die den Vorschriften über das gemeinschaftliche Wohneigentum unterliegen, verpflichtet, die Vergütung für die nicht in Anspruch genommene, aber von der mit Fernwärme versorgten Anlage des Gebäudes gelieferte Wärmeenergie zu bezahlen, wenn sie die Nutzung der Wärmeenergie eingestellt haben, indem sie die Heizgeräte in ihren Wohnungen abgeschafft oder die Bediensteten des Fernwärmeversorgungsunternehmens auf ihren Wunsch hin die technische Möglichkeit des Heizkörpers, Wärme abzugeben, unterbunden haben?
3. Schafft eine solche nationale Regelung eine unlautere Geschäftspraxis im Sinne der Richtlinie 2005/29/EG⁽³⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates?

⁽¹⁾ Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG des Rates (Text von Bedeutung für den EWR) (Abl. 2006, L 114, S. 64).

⁽²⁾ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Text von Bedeutung für den EWR) (Abl. 2011, L 304, S. 64).

⁽³⁾ Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (Text von Bedeutung für den EWR) (Abl. 2005, L 149, S. 22).

Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad (Bulgarien), eingereicht am 27. Dezember 2017 — Toplofikatsia Sofia EAD/Mitko Simeonov Dimitrov

(Rechtssache C-725/17)

(2018/C 094/14)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Sofiyski rayonen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Toplofikatsia Sofia EAD

Beklagter: Mitko Simeonov Dimitrov

Vorlagefragen

1. Die Richtlinie⁽¹⁾ nimmt von ihrem Geltungsbereich die Rechtsvorschriften des traditionellen Vertragsrechts über den Abschluss von Verträgen aus, nimmt sie von ihm aber auch die Regelung dieser äußerst untypischen, gesetzlich vorgeschriebenen Struktur für das Entstehen von Vertragsverhältnissen aus?

2. Sofern die Richtlinie eine eigene Regelung in diesem Fall nicht ausschließt: Handelt es sich um einen Vertrag im Sinne von Art. 5 der Richtlinie oder um etwas anderes? Wenn es ein Vertrag ist oder wenn es kein Vertrag ist: Ist die Richtlinie im vorliegenden Fall anwendbar?
3. Wird dieser Typ von faktischen Verträgen von der Richtlinie unabhängig davon erfasst, wann sie entstanden sind, oder gilt die Richtlinie nur für neu erworbene Wohnungen oder — noch enger — nur für neu gebaute Wohnungen (also Nutzeranlagen, die den Anschluss an das Fernwärmeversorgungsnetz beantragen)?
4. Sofern die Richtlinie anwendbar ist: Verstößt die nationale Regelung gegen Art. 5 Abs. 1 Buchst. f in Verbindung mit Abs. 2, die das Recht bzw. die grundsätzliche Möglichkeit der Kündigung des Rechtsverhältnisses vorsehen?
5. Sofern ein Vertrag abzuschließen ist: Ist hierfür eine Form vorgeschrieben und welchen inhaltlichen Umfang müssen die Informationen haben, die dem Verbraucher (hier: dem einzelnen Wohnungseigentümer und nicht der Wohnungseigentümergeinschaft) zur Verfügung gestellt werden müssen? Hat das Fehlen rechtzeitiger und zugänglich gemachter Informationen Einfluss auf die Entstehung des Rechtsverhältnisses?
6. Bedarf es eines ausdrücklichen Antrags, also eines förmlich geäußerten Willens seitens des Verbrauchers, um Partei eines solchen Rechtsverhältnisses zu werden?
7. Wenn ein Vertrag geschlossen wurde, sei es förmlich oder nicht, ist die Beheizung der gemeinschaftlichen Teile des Gebäudes (insbesondere des Treppenhauses), Teil des Vertragsgegenstands und hat der Verbraucher die Dienstleistung hinsichtlich dieses Teils der Dienstleistung bestellt, wenn insoweit kein ausdrücklicher Antrag seinerseits oder sogar von der gesamten Wohnungseigentümergeinschaft vorliegt (beispielsweise wenn die Heizkörper entfernt wurden, wovon in den allermeisten Fällen auszugehen sein wird — die Sachverständigen erwähnen nämlich keine Heizgeräte in den gemeinschaftlichen Teilen des Gebäudes)?
8. Ist es für die Eigenschaft des Eigentümers als Verbraucher, der die Beheizung der gemeinschaftlichen Teile des Gebäudes beantragt hat, von Bedeutung (oder macht es einen Unterschied), wenn die Wärmeversorgung in seiner Eigentumswohnung eingestellt ist?

⁽¹⁾ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Text von Bedeutung für den EWR) (Abl. 2011, L 304, S. 64).

Rechtsmittel, eingelegt am 5. Januar 2018 von Oleksandr Viktorovych Klymenko gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 8. November 2017 in der Rechtssache T-245/15, Klymenko/Rat

(Rechtssache C-11/18 P)

(2018/C 094/15)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Oleksandr Viktorovych Klymenko (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Phelippeau)

Andere Partei des Verfahrens: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

— das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 8. November 2017 in der Rechtssache T-245/15 aufzuheben;

— seinen Anträgen im Verfahren vor dem Gericht stattzugeben, nämlich

— den Beschluss (GASP) 2015/364 des Rates vom 5. März 2015 ⁽¹⁾ und die Durchführungsverordnung (EU) 2015/357 des Rates vom 5. März 2015 ⁽²⁾,

— den Beschluss (GASP) 2016/318 des Rates vom 4. März 2016 ⁽³⁾ und die Durchführungsverordnung (EU) 2016/311 des Rates vom 4. März 2016 ⁽⁴⁾ und

- den Beschluss (GASP) 2017/381 des Rates vom 3. März 2017 ⁽⁵⁾ und die Durchführungsverordnung (EU) 2017/374 des Rates vom 3. März 2017 ⁽⁶⁾ für nichtig zu erklären, soweit diese Maßnahmen den Rechtsmittelführer betreffen;
- dem Rat der Europäischen Union die Kosten des Rechtsmittelverfahrens und des Antrags auf Nichtigerklärung, der in dem Schriftsatz zur Anpassung der Anträge gestellt wurde, aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer stützt sich auf drei Rechtsmittelgründe.

Erstens habe das Gericht zu Unrecht festgestellt, dass der Rat der Europäischen Union besondere und konkrete Gründe genannt habe, aus denen die ihm auferlegten restriktiven Maßnahmen gerechtfertigt seien, und die ukrainische Generalstaatsanwaltschaft zu Unrecht als „hohe Justizbehörde“ bezeichnet.

Zweitens habe das Gericht zu Unrecht festgestellt, dass das in den in Rede stehenden Rechtsakten enthaltene Aufnahmekriterium den Zielen der GASP entspreche.

Drittens habe das Gericht einen Rechtsfehler begangen, indem es festgestellt habe, dass die restriktive Maßnahme keinen Verstoß gegen das Eigentumsrecht darstelle.

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2015/364 des Rates vom 5. März 2015 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2015, L 62, S. 25).

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/357 des Rates vom 5. März 2015 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2015, L 62, S. 1).

⁽³⁾ Beschluss (GASP) 2016/318 des Rates vom 4. März 2016 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2016, L 60, S. 76).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2016/311 des Rates vom 4. März 2016 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2016, L 60, S. 1).

⁽⁵⁾ Beschluss (GASP) 2017/381 des Rates vom 3. März 2017 zur Änderung des Beschlusses 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2017, L 58, S. 34).

⁽⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2017/374 des Rates vom 3. März 2017 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine (ABl. 2017, L 58, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Svea hovrätt (Schweden), eingereicht am 11. Januar 2018 — Textilis Ltd, Ozgur Keskin/Svenskt Tenn Aktiebolag

(Rechtssache C-21/18)

(2018/C 094/16)

Verfahrenssprache: Schwedisch

Vorlegendes Gericht

Svea hovrätt

Parteien des Ausgangsverfahrens

Beklagte, Widerkläger und Rechtsmittelführer: Textilis Ltd, Ozgur Keskin

Klägerin, Widerbeklagte und Rechtsmittelgegnerin: Svenskt Tenn Aktiebolag

Vorlagefragen

1. Ist Art. 4 der Verordnung (EU) 2015/2424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates über die Gemeinschaftsmarke usw. ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. iii in der neuen Fassung bei der Beurteilung der Nichtigkeit, die ein Gericht (nach Art. 52 Abs. 1 Buchst. a der Markenverordnung) nach Inkrafttreten der Änderung, nämlich nach dem 23. März 2016, vornimmt, anzuwenden ist, auch wenn es sich um eine Klage auf Nichtigerklärung handelt, die vor diesem Datum erhoben wurde und die daher auch eine Marke betrifft, die vor diesem Datum eingetragen wurde?

2. Ist Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. iii der Markenverordnung in der geltenden Fassung dahin auszulegen, dass sein Anwendungsbereich ein Zeichen umfasst, das aus der zweidimensionalen Darstellung einer zweidimensionalen Ware besteht, beispielsweise aus einem Stoff, der mit dem in Rede stehenden Zeichen verziert ist?
3. Falls Frage 2 zu bejahen ist: Nach welchen Kriterien ist die Wendung „Zeichen, die ausschließlich bestehen aus ... der Form (oder einem anderen charakteristischen Merkmal), die (bzw. das) der Ware einen wesentlichen Wert verleiht“ in Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. iii der Markenverordnung in einem Fall auszulegen, in dem die Eintragung eine breite Skala von Warenklassen und Waren umfasst und das Zeichen in unterschiedlicher Art und Weise an der Ware angebracht werden kann? Ist die Beurteilung eher nach objektiven/allgemeinen Kriterien, wie z. B. ausgehend davon, wie die Marke erscheint und wie sie an verschiedene Waren angebracht werden kann, d. h. unabhängig davon vorzunehmen, in welcher Weise der Markeninhaber das Zeichen tatsächlich an den verschiedenen Waren angebracht haben kann oder in welcher Weise er das Zeichen anzubringen beabsichtigt?

⁽¹⁾ ABl. 2015, L 341, S. 21.

Klage, eingereicht am 18. Januar 2018 — Europäische Kommission/Hellenische Republik

(Rechtssache C-36/18)

(2018/C 094/17)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: D. Triantafyllou, M. Morales Puerta und G. von Rintelen)

Beklagter: Hellenische Republik

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 15 der Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung ⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder der Kommission jedenfalls nicht mitgeteilt hat;
- gegen die Hellenische Republik ein Zwangsgeld in Höhe von 31 416 Euro pro Tag ab dem Zeitpunkt der Verkündung des Urteils des Gerichtshofs zu verhängen;
- der Hellenischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

- Gemäß Art. 15 der Richtlinie hätten die Mitgliedstaaten die Richtlinie zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung bis zum 18. September 2016 in ihr nationales Recht umsetzen und die Kommission darüber unterrichten müssen. Die Kommission habe jedoch weder auf ihr Aufforderungsschreiben noch auf die mit Gründen versehene Stellungnahme, die sie der Hellenischen Republik übermittelt habe, eine Antwort erhalten und beantrage daher gemäß Art. 258 AEUV die Feststellung eines Verstoßes wegen Nichtumsetzung einer verbindlichen Richtlinie.
- Zur Schaffung eines Verfahrens, mit dem die Behörden der einzelnen Mitgliedstaaten die menschlichen Aktivitäten in den ihrer Zuständigkeit unterliegenden Meeresgebieten bewerten und organisieren könnten, um ökologische, ökonomische und soziale Ziele zu erreichen, beantrage die Kommission gemäß ihrer Mitteilung zur Anwendung von Art. 260 Abs. 3 AEUV ⁽²⁾ zugleich die Verhängung eines Zwangsgeldes in Höhe von 31 416 Euro pro Tag, insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere des Verstoßes (d. h. der Ziele der Richtlinie in Bezug auf die gemeinsame Fischereipolitik, auf den Seeverkehr, auf die Erhaltung und den Schutz der Umwelt sowie auf Energie, aber auch der Auswirkung auf die betroffenen Wirtschaftsteilnehmer).

⁽¹⁾ ABl. 2014, L 25, S. 135.

⁽²⁾ ABl. 2011, C 12, S. 1.

Klage, eingereicht am 30. Januar 2018 — Italienische Republik/Rat der Europäischen Union**(Rechtssache C-59/18)**

(2018/C 094/18)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien**

Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri sowie S. Fiorentino und C. Colelli, Avvocati dello Stato)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die am Rande der Tagung des Rates der Europäischen Union in der Zusammensetzung „Allgemeine Angelegenheiten“ vom 20. November 2017 — 14559/17 angenommene Entscheidung, über die mit der veröffentlichten Pressemitteilung [Outcome of the Council meeting (3579th Council meeting)] berichtet wurde, insoweit für nichtig zu erklären, als darin Amsterdam als neuer Sitz der Europäischen Arzneimittel-Agentur festgelegt wurde, und demzufolge den Sitz der Stadt Mailand zuzuweisen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die italienische Regierung ficht vor dem Gerichtshof der Europäischen Union die am Rande der Tagung des Rates der Europäischen Union in der Zusammensetzung „Allgemeine Angelegenheiten“ vom 20. November 2017 — 14559/17 angenommene Entscheidung, über die mit der veröffentlichten Pressemitteilung [Outcome of the Council meeting (3579th Council meeting)] berichtet wurde, insoweit an, als darin Amsterdam als neuer Sitz der Europäischen Arzneimittel-Agentur festgelegt wurde. Sie stützt ihre Klage auf einen einzigen Grund, einen Ermessensmissbrauch wegen unzureichender Untersuchung und Verkennung der Tatsachen, weil die tatsächliche Situation des Sitzes in Amsterdam nicht mit den im Angebot mitgeteilten Informationen übereinstimme.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 25. Januar 2018 — BSCA/Kommission

(Rechtssache T-818/14) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Beihilfen Belgiens zugunsten von BSCA — Beschluss, mit dem die Beihilfen für teilweise vereinbar und teilweise unvereinbar mit dem Binnenmarkt erklärt wurden — Verbindlicher Rechtsakt — Verjährungsfrist — Wirtschaftliche Natur des ILS — Anteil wirtschaftlicher Nutzung der Anlagen — Fehlerhafte Zahlenangaben — Antrag auf Anpassung — Ermittlung aktualisierter Werte — Begründungspflicht — Wettbewerbsverzerrungen — Vertrauensschutz)

(2018/C 094/19)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Brussels South Charleroi Airport (BSCA) (Charleroi, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt P. Frühling sowie Rechtsanwältinnen S. Golinvaux, H. Tacheny und J. Delarue)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: S. Noë, R. Sauer und B. Stromsky)

Streithelferin zur Unterstützung des Klägers: Société Wallonne des Aéroports SA (Sowaer) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen A. Lepière und H. Baeyens)

Streithelferinnen zur Unterstützung der Beklagten: Brussels Airport Company SA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Janssens, F. Hoseinian und T. Oeyen) und Brussels Airlines SA/NV (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte J. Derenne, J. Blockx, D. Vallindas und D. Dauchez, dann Rechtsanwälte J. Derenne und D. Vallindas)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Art. 3 bis 6 des Beschlusses C(2014) 6849 final der Kommission vom 1. Oktober 2014 über die von Belgien durchgeführten Maßnahmen SA.14093 (C76/2002) zugunsten von BSCA und Ryanair

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten sowie die Hälfte der Kosten des Brussels South Charleroi Airport (BSCA).
3. Die Société wallonne des aéroports SA (Sowaer), die Brussels Airport Company SA und die Brussels Airlines SA/NV tragen ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 65 vom 23.2.2015.

Urteil des Gerichts vom 31. Januar 2018 — Gyarmathy/FRA**(Rechtssache T-196/15 P) ⁽¹⁾****(Rechtsmittel — Öffentlicher Dienst — Bedienstete auf Zeit — Einstellung — Stellenausschreibung — Ablehnung einer Bewerbung — Ablauf des Auswahlverfahrens — Verfälschung von Beweisen — Begründungspflicht — Grundsatz der Übereinstimmung zwischen Klage und Beschwerde — Unparteilichkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst)**

(2018/C 094/20)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Valéria Anna Gyarmathy (Győr, Ungarn) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Cech)

Andere Partei des Verfahrens: Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) (Prozessbevollmächtigte: C. Manolopoulos im Beistand von Rechtsanwalt B. Wägenbaur)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Zweite Kammer) vom 5. März 2015, Gyarmathy/FRA (F-97/13, EU:F:2015:7), gerichtet auf Aufhebung dieses Urteils

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Frau Valéria Anna Gyarmathy trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 86 vom 20.3.2017.

Urteil des Gerichts vom 31. Januar 2018 — Novartis/EUIPO — SK Chemicals (Darstellung eines Pflasters)**(Rechtssache T-44/16) ⁽¹⁾****(Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionsbildmarke, die ein Pflaster darstellt — Absolutes Eintragungshindernis — Zeichen, das ausschließlich aus der Form der Ware besteht, die zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich ist — Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii der Verordnung (EU) 2017/1001])**

(2018/C 094/21)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Novartis AG (Basel, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwalt M. R. Douglas, dann Rechtsanwältin A. Nordemann-Schiffel)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: H. Kunz)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: SK Chemicals GmbH (Eschborn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt R. Dissmann, Rechtsanwältin J. Bogatz und Rechtsanwalt C. Lindenthal)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. November 2015 (Sache R 2342/2014-5) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen SK Chemicals und Novartis

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Novartis AG trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 111 vom 29.3.2016.

Urteil des Gerichts vom 25. Januar 2018 — Italien/Kommission

(Rechtssache T-91/16) ⁽¹⁾

(ESF — Unter das Ziel 1 fallendes Operationelles Programm für die Region Sizilien — Kürzung des ursprünglich gewährten Zuschusses — Berechnung anhand der Extrapolationsmethode — Verhältnismäßigkeit — Art. 39 Abs. 2 und 3 der Verordnung [EG] Nr. 1260/199 — Begründungspflicht)

(2018/C 094/22)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri im Beistand von P. Gentili, avvocato dello Stato)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Arenas und F. Tomat)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses C(2015) 9413 der Kommission vom 17. Dezember 2015 über die Kürzung des Zuschusses des Europäischen Sozialfonds (ESF) für das Operationelle Programm für die Region Sizilien, das Teil des gemeinschaftlichen Förderkonzepts für Strukturinterventionen in den unter das Ziel 1 fallenden Regionen Italiens (CCI 1999IT 161PO011) ist

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Italienische Republik trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 136 vom 18.4.2016.

Urteil des Gerichts vom 30. Januar 2018 — Arctic Cat/EUIPO — Slazengers (Darstellung einer nach rechts springenden Raubkatze)

(Rechtssache T-113/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union — Bildmarke, die eine nach rechts springende Raubkatze darstellt — Ältere Unionsbildmarke, die eine nach links springende Raubkatze darstellt — Relatives Eintragungshindernis — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2018/C 094/23)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Arctic Cat, Inc. (Thief River Falls, Minnesota, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Hartmann und S. Fröhlich)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: J. Ivanauskas)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Slazengers Ltd (Burnham, Vereinigtes Königreich)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. Januar 2016 (Sache R 2953/2014-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Slazengers und Arctic Cat

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Arctic Cat, Inc. trägt neben ihren eigenen Kosten die dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 175 vom 17.5.2016.

Urteil des Gerichts vom 26. Januar 2018 — Centro Clinico e Diagnostico G.B. Morgagni/Kommission (Rechtssache T-172/16) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen — Ermäßigte Steuern und Sozialversicherungsbeiträge für Unternehmen in den von den Naturkatastrophen in Italien betroffenen Gebieten — Beschluss, der die Beihilfen für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und deren Rückforderung anordnet — Nichtigkeitsklage — Potenzieller Empfänger, der über ein wohl erworbenes Recht verfügt — Unmittelbare und individuelle Betroffenheit — Zulässigkeit — Gleichbehandlung — Vertrauensschutz)

(2018/C 094/24)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Centro Clinico e Diagnostico G.B. Morgagni Srl (Catane, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Castorina)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: P. Stancanelli und V. Bottka)

Gegenstand

Antrag auf „unionsrechtskonforme Auslegung“ des Beschlusses (EU) 2016/195 der Kommission vom 14. August 2015 über die Maßnahmen SA.33083 (12/C) (ex 12/NN) (die Italien durchgeführt hat, über ermäßigte Steuern und Versicherungsbeiträge im Zusammenhang mit Naturkatastrophen [alle Wirtschaftszweige außer Landwirtschaft]) und SA.35083 (12/C) (ex 12/NN) (die Italien durchgeführt hat, über ermäßigte Steuern und Versicherungsbeiträge im Zusammenhang mit dem Erdbeben von 2009 in den Abruzzen [alle Wirtschaftszweige außer Landwirtschaft]) und hilfsweise Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigklärung dieses Beschlusses

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Centro Clinico e Diagnostico G. B. Morgagni Srl trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 211 vom 13.6.2016.

Urteil des Gerichts vom 25. Januar 2018 — Brunner/EUIPO — CBM (H HOLY HAFERL HAFERL SHOE COUTURE)

(Rechtssache T-367/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke H HOLY HAFERL HAFERL SHOE COUTURE — Ältere Unionswortmarke HOLY — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2018/C 094/25)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: Gerd Brunner (Moosthenning, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwältinnen N. Maenz und D. Oerter)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: A. Schifko als Bevollmächtigter)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: CBM Creative Brands Marken GmbH (Zürich, Schweiz)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 10. Mai 2016 (Sache R 2943/2014-5) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen CBM und Herrn Brunner

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Gerd Brunner trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 305 vom 22.8.2016.

Urteil des Gerichts vom 25. Januar 2018 — Galocha/Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie

(Rechtssache T-561/16) ⁽¹⁾

(Öffentlicher Dienst — Vertragsbedienstete — Auswahlverfahren des gemeinsamen Unternehmens Fusion for Energy — Reservelisten — Rechtsfehlerhaftes Auswahlverfahren — Dritten geltende Folgehandlungen — Belange Dritter — Dienstliches Interesse)

(2018/C 094/26)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Yosu Galocha (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen A. Asmaryan Degtyareva und R.-B. Dan)

Beklagter: Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (Prozessbevollmächtigte: R. Hanak, G. Poszler und S. Bernal Blanco im Beistand von Rechtsanwalt D. Waelbroeck und Rechtsanwältin A. Duron)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV u. a. auf Aufhebung der mit E Mail des Leiters des Personalreferats des Europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie vom 4. Juni 2015 mitgeteilten Entscheidung des Auswahlausschusses, den Namen des Klägers nicht in die Reservelisten des Auswahlverfahrens F4E/CA/ST/FGIV/2015/001 aufzunehmen, auf Aufhebung dieser Reservelisten und auf Aufhebung der Entscheidungen, in diese Listen aufgenommene erfolgreiche Bewerber einzustellen,

Tenor

1. Die mit E-Mail des Leiters der Personalabteilung des Europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie vom 4. Juni 2015 mitgeteilte Entscheidung des Auswahlausschusses, den Namen von Herrn Yosu Galocha nicht in die Reservelisten des Auswahlverfahrens F4E/CA/ST/FGIV/2015/001 aufzunehmen, wird aufgehoben.
2. Die Reservelisten des Auswahlverfahrens F4E/CA/ST/FGIV/2015/001 werden aufgehoben.
3. Die Entscheidungen des Europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie, in die Reservelisten des Auswahlverfahrens F4E/CA/ST/FGIV/2015/001 aufgenommene erfolgreiche Bewerber einzustellen, werden aufgehoben.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Das Europäische gemeinsame Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie trägt die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes.

⁽¹⁾ ABl. C 328 vom 5.10.2015 (Rechtssache, die ursprünglich unter dem Aktenzeichen F-117/15 im Register der Kanzlei des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union eingetragen war und am 1.9.2016 auf das Gericht der Europäischen Union übertragen wurde).

Urteil des Gerichts vom 30. Januar 2018 — Przewódnictwo Energetyki Ciepłej/ECHA**(Rechtssache T-625/16) ⁽¹⁾****(REACH — Gebühr für die Registrierung eines Stoffes — Ermäßigung für KMU — Fehler bei der Angabe der Unternehmensgröße — Entscheidung, mit der ein Verwaltungsentgelt erhoben wird — Einstellung der Herstellung des Stoffes — Kriterien für die Berechnung des Verwaltungsentgelts — Empfehlung 2003/361/EG — Rechtssicherheit — Vertrauensschutz — Verhältnismäßigkeit — Gleichbehandlung)**

(2018/C 094/27)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Przewódnictwo Energetyki Ciepłej sp. z o.o. (Grajewo, Polen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt T. Dobrzyński)

Beklagte: Europäische Chemikalienagentur (ECHA) (Prozessbevollmächtigte: zunächst E. Maurage, J.-P. Trnka und M. Heikkilä, sodann J.-P. Trnka und M. Heikkilä)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung erstens der Entscheidung SME(2016) 2851 der ECHA vom 23. Juni 2016, mit der festgestellt wurde, dass die Klägerin nicht die Bedingungen für die Ermäßigung der Gebühren für mittlere Unternehmen erfüllt, und mit der ein Verwaltungsentgelt gegen sie festgesetzt wurde, zweitens der von der ECHA ausgestellten und der Entscheidung SME(2016) 2851 beigefügten Rechnungen Nr. 10058238 und Nr. 10058239 und drittens der Entscheidung MB/43/2014 des Verwaltungsrats der ECHA vom 4. Juni 2015 zur Änderung des Beschlusses MB/D/29/2010 über die Klassifizierung von Leistungen, für die Entgelte erhoben werden, in der durch die Entscheidung MB/21/2012 geänderten Fassung

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die *Przedsiębiorstwo Energetyki Cieplnej sp. z o.o.* trägt die Kosten einschließlich der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 402 vom 31.10.2016.

Urteil des Gerichts vom 25. Januar 2018 — Grupo Ganaderos de Fuerteventura/EUIPO (EL TOFIO El sabor de CANARIAS)

(Rechtssache T-765/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Anmeldung der Unionsbildmarke EL TOFIO El sabor de CANARIAS — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2018/C 094/28)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Grupo Ganaderos de Fuerteventura, SL (Puerto del Rosario, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Manresa Medina)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: J. Crespo Carrillo und J. García Murillo)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 28. Juli 2016 (Sache R 1404/2015-5) über die Anmeldung des Bildzeichens EL TOFIO El sabor de CANARIAS als Unionsmarke

Tenor

1. Die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) vom 28. Juli 2016 (Sache R 1404/2015-5) wird aufgehoben.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Das EUIPO trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Grupo Ganaderos de Fuerteventura, SL.

⁽¹⁾ ABl. C 6 vom 9.1.2017.

Urteil des Gerichts vom 30. Januar 2018 — Jean Patou Worldwide/EUIPO — Emboga (HISPANITAS JOY IS A CHOICE)

(Rechtssache T-808/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionsbildmarke HISPANITAS JOY IS A CHOICE — Ältere Unionswortmarke JOY — Ernsthafte Benutzung der älteren Marke — Relatives Eintragungshindernis — Verwechslungsgefahr — Ähnlichkeit der Zeichen — Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2018/C 094/29)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Jean Patou Worldwide Ltd (Watford, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigter: S. Baran, Barrister)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: T. Frydendahl, A. Folliard-Monguiral und D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Emboga, SA (Petrel, Spanien)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. Juni 2016 (Sache R 235/2016-1) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Jean Patou Worldwide und Emboga

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Jean Patou Worldwide Ltd trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 14 vom 16.1.2017.

Urteil des Gerichts vom 25. Januar 2018 — SilverTours/EUIPO (billiger-mietwagen.de)

(Rechtssache T-866/16) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke billiger-mietwagen.de — Absolute Eintragungshindernisse — Beschreibender Charakter — Fehlende Unterscheidungskraft — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001])

(2018/C 094/30)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: SilverTours GmbH (Freiburg im Breisgau, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt P. Neuwald)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: S. Hanne als bevollmächtigten)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 3. November 2016 (Sache R 206/2016-5) über eine Anmeldung des Wortzeichens billiger-mietwagen.de als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die SilverTours GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 53 vom 20.2.2017.

Urteil des Gerichts vom 31. Januar 2018 — Weber-Stephen Products/EUIPO (iGrill)**(Rechtssache T-35/17) ⁽¹⁾****(Unionsmarke — Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union — Wortmarke iGrill — Absolutes Eintragungshindernis — Beschreibender Charakter — Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001])**

(2018/C 094/31)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Weber-Stephen Products LLC (Palatine, Illinois, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Niebel und A. Jauch)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: M. Rajh)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. November 2016 (Sache R 538/2016-2) betreffend die Internationale Registrierung der Wortmarke iGrill, in der die Europäische Union benannt ist

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Weber-Stephen Products LLC trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 70 vom 6.3.2017.

Urteil des Gerichts vom 24. Januar 2018 — / Constantin Film Produktion/EUIPO (Fack Ju Göhte)**(Rechtssache T-69/17) ⁽¹⁾****(Unionsmarke — Anmeldung der Unionswortmarke Fack Ju Göhte — Absolutes Eintragungshindernis — Marke, die gegen die öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstößt — Art. 7 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 7 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EU) 2017/1001])**

(2018/C 094/32)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Constantin Film Produktion GmbH (München, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin E. Saarmann und Rechtsanwalt P. Baronikians)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: M. Fischer und D. Walicka)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 1. Dezember 2016 (Sache R 2205/2015-5) über die Anmeldung des Wortzeichens Fack Ju Göhte als Unionsmarke

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Constantin Film Produktion GmbH trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 104 vom 3.4.2017.

Beschluss des Gerichts vom 16. Januar 2018 — Pebagua/Kommission

(Rechtssache T-715/16) ⁽¹⁾

*(Nichtigkeitsklage — Umwelt — Schutz vor invasiven gebietsfremden Arten — Prävention und Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten — Verordnung [EU] Nr. 1143/2014 — Durchführungsverordnung [EU] 2016/1141 — Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung — Einbeziehung der Art *Procambarus clarkii* — Keine individuelle Betroffenheit — Rechtsakt mit Verordnungscharakter, der Durchführungsmaßnahmen nach sich zieht — Offensichtliche Unzulässigkeit)*

(2018/C 094/33)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Klägerin: Asociación de la pesca y acuicultura del entorno de Doñana y del Bajo Guadalquivir (Pebagua) (Isla Mayor, Spanien)
(Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Uceda Sosa)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Hermes und E. Sanfrutos Cano)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigklärung der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1141 der Kommission vom 13. Juli 2016 zur Annahme einer Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2016, L 189, S. 4)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Asociación de la pesca y acuicultura del entorno de Doñana y del Bajo Guadalquivir (Pebagua) trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 441 vom 28.11.2016.

Beschluss des Gerichts vom 15. Januar 2018 — ArcelorMittal Belval & Differdange und ThyssenKrupp Steel Europe/ECHA

(Rechtssache T-762/16) ⁽¹⁾

(Zugang zu Dokumenten — Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 — Dokumente im Besitz der ECHA — Antrag betreffend die Dokumente und die Identität des ursprünglichen Stellers eines Antrags auf Zugang zu Informationen über einen Registranten von Stoffen nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 — Teilweise Verweigerung des Zugangs — Rücknahme der Entscheidung über die Verweigerung des Zugangs — Erledigung)

(2018/C 094/34)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: ArcelorMittal Belval & Differdange SA (Esch-sur-Alzette, Luxemburg) und ThyssenKrupp Steel Europe AG (Duisburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte H. Scheidmann und M. Kottmann)

Beklagte: Europäische Chemikalienagentur (ECHA) (Prozessbevollmächtigte: zunächst M. Heikkilä, C. Buchanan und E. Maurage, dann M. Heikkilä, C. Buchanan und M. Broere im Beistand von G. Gilmore, Barrister)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der den Klägerinnen am 28. September 2016 zugestellten Entscheidung ATD/52/2016 der ECHA vom 26. September 2016, mit der ein teilweiser Zugang zu den beantragten Dokumenten über einen früheren Antrag auf Zugang zu Dokumenten bei der ECHA gewährt wurde

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Der Streithilfeantrag der Europäischen Arzneimittelagentur (EMA) hat sich erledigt.
3. Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten, die der ArcelorMittal Belval & Differdange SA und der ThyssenKrupp Steel Europe AG entstanden sind.
4. Die EMA trägt ihre eigenen im Zusammenhang mit dem Streithilfeantrag entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 14 vom 16.1.2017.

Beschluss des Gerichts vom 22. Januar 2018 — Cristalfarma/EUIPO — Novartis (ILLUMINA)

(Rechtssache T-157/17) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Unionswortmarke ILLUMINA — Widerruf der angefochtenen Entscheidung — Wegfall des Streitgegenstands — Erledigung der Hauptsache)

(2018/C 094/35)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Cristalfarma Srl (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin R. Almaraz Palmero)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: M. King und D. Gája)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO: Novartis AG (Basel, Schweiz)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 11. Januar 2017 (Sache R 1187/2016-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Novartis und Cristalfarma

Tenor

1. Der Antrag der Cristalfarma Srl auf Aussetzung des Verfahrens wird zurückgewiesen.
2. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
3. Das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) wird verurteilt, seine eigenen Kosten und die Kosten von Cristalfarma zu tragen.
4. Die Novartis AG trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 129 vom 24.4.2017.

Beschluss des Gerichts vom 18. Januar 2018 — W&O medical esthetics/EUIPO — Fidia farmaceutici (HYALSTYLE)

(Rechtssache T-178/17) ⁽¹⁾

(Unionsmarke — Nichtigkeitsverfahren — Unionswortmarke HYALSTYLE — Bösgläubigkeit — Art. 52 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung [EG] Nr. 207/2009 [jetzt Art. 59 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001] — Antrag auf Zeugenvernehmung — Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009 [jetzt Art. 94 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001] — Teilweise offensichtlich unzulässige und teilweise offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrende Klage)

(2018/C 094/36)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: W&O medical esthetics GmbH (Oberursel, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Finkentey)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: A. Söder)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht: Fidia farmaceutici SpA (Abano Terme, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Kunz-Hallstein und H. Kunz-Hallstein)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 17. Januar 2017 (Sache R 872/2016-1) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen W&O medical esthetics und Fidia farmaceutici

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die W&O medical esthetics GmbH trägt neben ihren eigenen Kosten die dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und der Fidia farmaceutici SpA entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 144 vom 8.5.2017.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 18. Januar 2018 — Strabag Belgium/Parlament**(Rechtssache T-784/17 R)****(Vorläufiger Rechtsschutz — Öffentliche Bauaufträge — Antrag auf einstweilige Anordnungen —
Wartefrist — Ungewöhnlich niedriges Angebot — Fumus boni iuris — Dringlichkeit —
Interessenabwägung)**

(2018/C 094/37)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Antragstellerin: Strabag Belgium (Antwerpen, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Schoups und K. Lemmens sowie Rechtsanwältin M. Lahbib)

Antragsgegner: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: Z. Nagy und B. Simon)

Gegenstand

Antrag gemäß den Art. 278 und 279 AEUV auf Aussetzung des Vollzugs des Beschlusses des Parlaments vom 24. November 2017, mit dem das Angebot der Antragstellerin abgelehnt wurde und der Auftrag hinsichtlich eines Rahmenvertrags über Generalunternehmerleistungen für die Gebäude des Parlaments in Brüssel (Belgien) (Ausschreibung 06/D 20/2017/M036) an fünf Bieter vergeben wurde, sowie auf Anordnung gegenüber dem Parlament, verschiedene Unterlagen vorzulegen.

Tenor

1. Der Vollzug des Beschlusses des Europäischen Parlaments vom 24. November 2017, mit dem das Angebot der Strabag Belgium abgelehnt wurde und der Auftrag hinsichtlich eines Rahmenvertrags über Generalunternehmerleistungen für die Gebäude des Parlaments in Brüssel (Belgien) (Ausschreibung 06/D 20/2017/M036) an fünf Bieter vergeben wurde, wird ausgesetzt.
2. Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.
3. Der Beschluss vom 6. Dezember 2017, Strabag Belgium/Parlament (T-784/17 R), wird aufgehoben.
4. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 15. Dezember 2017 — Frinsa del Noroeste/EUIPO — Alimentos Friorizados (Alfrisa)**(Rechtssache T-820/17)**

(2018/C 094/38)

Sprache der Klageschrift: Spanisch

Parteien

Klägerin: Frinsa del Noroeste, SA (Santa Eugenia de Ribeira, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Botella Reyna)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Alimentos Friorizados, SA (Barberá del Vallés, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „Alfrisa“ — Anmeldung Nr. 14 899 223

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 27. September 2017 in der Sache R 956/2017-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die den Widerspruch und die Beschwerde der Klägerin in Bezug auf die Unionsmarke Nr. 14 899 223 „Alfrisa“ für die Waren und Dienstleistungen der Klassen 29 und 35 abweisenden Entscheidungen des EUIPO mit Urteil aufzuheben;
- dem Anmelder der streitigen Marke gemäß Art. 85 der Verordnung Nr. 207/2009 und Regel 94 der Verordnung Nr. 2868/95 die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 5 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 11. Januar 2018 — easyJet Airline/Kommission

(Rechtssache T-8/18)

(2018/C 094/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: easyJet Airline Co. Ltd (Luton, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: P. Willis, Solicitor, und Rechtsanwalt E. Bourtzalas)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss (EU) 2017/1861 der Kommission⁽¹⁾ in vollem Umfang, jedenfalls aber insoweit für nichtig zu erklären, als er die vermeintlich rechtswidrige staatliche Beihilfe für die Klägerin betrifft,
- der Europäischen Kommission die der Klägerin entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Der angefochtene Beschluss sei in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler behaftet, weil er zu dem Ergebnis komme, dass die Flughafenbetreiber nur als „Mittler“ der Region Sardinien gehandelt hätten und die von ihnen an die Klägerin gezahlten Finanzmittel damit staatliche Mittel beinhalteten und dem Staat zuzurechnen seien.
2. Der angefochtene Beschluss sei in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler behaftet, weil er zu dem Ergebnis komme, dass die von den Flughafenbetreibern an die Klägerin gezahlten Mittel der Klägerin einen ungerechtfertigten Vorteil verschafft hätten, und insbesondere, dass die Kommission die Analyse nach dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers falsch angewandt habe.

3. Der angefochtene Beschluss sei in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler behaftet, weil er zu dem Ergebnis komme, dass die Finanzierung der Luftverkehrsunternehmen den Wettbewerb verfälsche oder zu verfälschen drohe und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtige.
4. Der angefochtene Beschluss sei in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler behaftet, weil er zu dem Ergebnis komme, dass die vermeintliche Beihilfe, die die Klägerin nach Ansicht der Kommission erhalten habe, nicht als eine der Ausnahmen gemäß Art. 107 Abs. 3 AEUV als mit dem Binnenmarkt vereinbar gebilligt werden könne.
5. Der angefochtene Beschluss sei in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler behaftet, da die Kommission gegen den Schutz des berechtigten Interesses der Klägerin, dass ihre Vereinbarung mit dem Flughafenbetreiber keine staatliche Beihilfe beinhalte, verstoßen habe.
6. Der angefochtene Beschluss sei unzureichend begründet, soweit (a) die Feststellung, dass die Flughafenbetreiber nur als „Mittler“ der Region Sardinien gehandelt hätten und die von ihnen an die Klägerin gezahlten Mittel damit staatliche Mittel beinhalteten und dem Staat zuzurechnen seien, und (b) die Anwendung der Analyse nach dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers zum Nachweis des ungerechtfertigten Vorteils der Klägerin betroffen seien.

⁽¹⁾ Beschluss (EU) 2017/1861 der Kommission vom 29. Juli 2016 über die staatliche Beihilfe SA33983 (2013/C) (ex 2012/NN) (ex 2011/N) — Italien — Ausgleichsleistungen für sardische Flughäfen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen (DAWI) (ABl. 2017, L 268, S. 1).

**Klage, eingereicht am 15. Januar 2018 — Crédit mutuel Arkéa/EUIPO — Confédération nationale du
Crédit mutuel (Crédit Mutuel)**

(Rechtssache T-13/18)

(2018/C 094/40)

Sprache der Klageschrift: Französisch

Parteien

Kläger: Crédit mutuel Arkéa (Le Relecq Kerhuon, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Casalonga, F. Codevelle und C. Bercial Arias)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Confédération nationale du Crédit mutuel (Paris, Frankreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Unionswortmarke „Crédit Mutuel“ — Unionsmarke Nr. 9 943 135.

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. November 2017 in der Sache R 1724/2016-5.

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung insoweit aufzuheben, als darin die Auffassung vertreten worden ist, dass die Unionsmarke Nr. 9 943 135 „Crédit Mutuel“ für bestimmte Waren der Klassen 9, 35 und 36 Unterscheidungskraft durch Benutzung habe;

- die angefochtene Entscheidung insoweit aufzuheben, als darin die Unterscheidungskraft der Unionsmarke Nr. 9 943 135 „Crédit Mutuel“ für bestimmte Waren der Klassen 9, 16, 36, 38, 42 und 45 anerkannt worden ist;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 52 Abs. 1 Buchst. a in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c und Abs. 3 der Verordnung Nr. 207/2009.

Klage, eingereicht am 17. Januar 2018 — Lillelam/EUIPO — Pfaff (LITTLE LAMB)

(Rechtssache T-18/18)

(2018/C 094/41)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Lillelam A/S (Oslo, Norwegen) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Köster)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Nick Pfaff (Ammanford, Vereinigtes Königreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke „LITTLE LAMB“ — Unionsmarke Nr. 8 121 675

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. November 2017 in der Sache R 536/2017-2

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Unionsmarke Nr. 8 121 675 „LITTLE LAMB“ zumindest für „Bekleidung“ und „Zubehör für Kleidung“ für verfallen zu erklären;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 Buchst. a und Art. 18 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001.

Klage, eingereicht am 19. Januar 2018 — Nova Brands/EUIPO — Natamil (Natamil)

(Rechtssache T-23/18)

(2018/C 094/42)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Nova Brands SA (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Wellens)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Natamil GmbH (München, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Wortmarke „natamil“ mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung Nr. 1 235 069 mit Benennung der Europäischen Union.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. Oktober 2017 in der Sache R 1910/2016-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verstoß gegen Art. 75 der Verordnung Nr. 207/2009 und gegen Art. 296 AEUV hinsichtlich der Begründungspflicht.

Klage, eingereicht am 20. Januar 2018 — adidas International Trading u. a./Kommission

(Rechtssache T-24/18)

(2018/C 094/43)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: adidas International Trading BV (Amsterdam, Niederlande), Gabor Footwear GmbH (Rosenheim, Deutschland), Gabor Shoes AG (Rosenheim), HR Online GmbH (Osnabrück, Deutschland), Nike European Operations Netherlands BV (Hilversum, Niederlande), Timberland Europe BV (Almelo, Niederlande), Wolverine Europe BV (Amsterdam) und Wolverine Europe Ltd (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Vermulst und J. Cornelis)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2017/1982 der Kommission vom 31. Oktober 2017 zur Wiedereinführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter Schuhe mit Oberteil aus Leder mit Ursprung in der Volksrepublik China und Vietnam, die von Dongguan Luzhou Shoes Co. Ltd, Dongguan Shingtak Shoes Co. Ltd, Guangzhou Dragon Shoes Co. Ltd, Guangzhou Evervan Footwear Co. Ltd, Guangzhou Guangda Shoes Co. Ltd, Long Son Joint Stock Company und Zhaoqing Li Da Shoes Co., Ltd, hergestellt werden, sowie zur Durchführung des Urteils der Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-659/13 und C-34/14 (Abl. 2017 L 285, S. 14) für nichtig zu erklären, und
- ihre Kosten der Europäischen Kommission aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende fünf Gründe gestützt:

1. Die Europäische Kommission sei rechtlich nicht befugt gewesen, die angefochtene Verordnung zu erlassen.
2. Die Wiedereröffnung des abgeschlossenen Verfahrens über die Schuhe und die rückwirkende Einführung des ausgelaufenen Antidumpingzolls durch die angefochtene Verordnung
 - (i) entbehre einer Rechtsgrundlage, beruhe auf einem offensichtlichen Fehler bei der Anwendung von Art. 266 AEUV sowie der Grundverordnung⁽¹⁾ und verstoße gegen Art. 9 Abs. 4 der Grundverordnung,
 - (ii) sei, soweit die Klägerinnen betroffen seien, mit den Grundsätzen des Vertrauensschutzes, der Rechtssicherheit und des Rückwirkungsverbots nicht vereinbar, und
 - (iii) beruhe auf einer falschen Anwendung von Art. 266 AEUV sowie einem Ermessensmissbrauch der Europäischen Kommission und verstoße gegen Art. 5 Abs. 4 AEUV.
3. Die rückwirkende Einführung des Antidumpingzolls gegenüber den Lieferanten der Klägerinnen, die eine Erstattung an die Klägerinnen verhindere, verstoße gegen das Diskriminierungsverbot.
4. Die Europäische Kommission habe im Rahmen der Beurteilung der Anträge der Lieferanten der Klägerinnen auf marktwirtschaftliche und individuelle Behandlung bei der Einführung eines rückwirkenden Antidumpingzolls ihr Ermessen missbraucht und gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen; und
5. Die Europäische Kommission habe weder die Verpflichtung nach Art. 20 Abs. 5 der Grundverordnung noch die Begründungspflicht gemäß Art. 296 AEUV eingehalten.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. 2016, L 176, S. 21).

Klage, eingereicht am 22. Januar 2018 — Marriott Worldwide/EUIPO — AC Milan (AC Milan)

(Rechtssache T-28/18)

(2018/C 094/44)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Marriott Worldwide Corp. (Bethesda, Maryland, Vereinigte Staaten von Amerika) (Prozessbevollmächtigte: A. Reid, Solicitor)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: AC Milan SpA (Mailand, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Bildmarke mit den Wortbestandteilen „AC Milan“ mit Benennung der Europäischen Union — Internationale Registrierung Nr. 1 182 615 mit Benennung der Europäischen Union

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 16. November 2017 in der Sache R 356/2017-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Unionsmarkenanmeldung für die beanstandeten Dienstleistungen zurückzuweisen;
- dem EUIPO die ihr für diese Klage und aufgrund dieser Klage entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung 2017/1001.

Klage, eingereicht am 23. Januar 2018 — Yado / EUIPO — Dvectis CZ (Stuhlkissen)

(Rechtssache T-30/18)

(2018/C 094/45)

Sprache der Klageschrift: Slowakisch

Parteien

Klägerin: Yado s.r.o. (Handlová, Slowakei) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Futej)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Dvectis CZ s.r.o. (Brünn, Tschechische Republik)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber des streitigen Musters oder Modells: Klägerin

Streitiges Muster oder Modell: Gemeinschaftsmuster oder -modell Nr. 2 371 591-0001

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des EUIPO vom 14. November 2017 in der Sache R 1017/2017-3

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung über die Unzulässigkeit der Beschwerde aufzuheben;
- dem Beklagten aufzugeben, die Beschwerde zu behandeln und über sie zu entscheiden;
- dem EUIPO die der Klägerin in diesem Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- unzutreffende rechtliche Beurteilung im Sinne von Art. 57 der Verordnung Nr. 6/2002 und Art. 65 der Verordnung Nr. 2245/2002;
- Verletzung des Grundrechts, gehört zu werden;
- Verstoß gegen Art. 7 der Verordnung Nr. 6/2002.

Klage, eingereicht am 30. Januar 2018 — Comune di Milano/Rat**(Rechtssache T-46/18)**

(2018/C 094/46)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien***Kläger:* Comune di Milano (Mailand, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Sciaudone und M. Condinanzi)*Beklagter:* Rat der Europäischen Union**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die am Rande der 3579. Tagung des Rates in der Zusammensetzung „Allgemeine Angelegenheiten“ vom 20. November 2017 angenommene Entscheidung des Rates zur Wahl des neuen Sitzes der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA), über die mit der veröffentlichten Pressemitteilung (Outcome of the Council meeting [3579th Council meeting]) berichtet wurde, und die Pressemitteilung selbst, Presse 65, vorläufige Fassung, insoweit gemäß Art. 263 AEUV für nichtig zu erklären, als darin Amsterdam als neuer Sitz der Europäischen Arzneimittel-Agentur festgelegt wurde;
- dem Rat die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung seiner Klage macht der Kläger drei Klagegründe geltend:

1. Ermessensmissbrauch

- Hierzu wird vorgetragen, dass der Rat mit dem Auswahlverfahren das Ziel verfolgt habe, das beste Angebot für die Verlegung des Sitzes der EMA anhand vorher festgelegter Auswahlkriterien zu bestimmen. Die Bestimmung des neuen Sitzes der EMA durch Auslosung und ohne jegliche Durchführung einer Untersuchung stehe jedoch im Widerspruch zu dem bei der Festlegung der Verfahrensvorschriften erklärten Ziel, durch einen transparenten Entscheidungsprozess auf der Grundlage von technischen Bewertungen und vorher festgelegten spezifischen Kriterien das beste Angebot auszuwählen, weshalb es nicht möglich sei, die fehlende Gleichwertigkeit der beiden Bewerbungen von Mailand und Amsterdam zu prüfen.

2. Verstoß gegen die Grundsätze der guten Verwaltung und der Transparenz

- Hierzu wird geltend gemacht, dass die angefochtene Entscheidung insoweit rechtswidrig sei, als sie das Ergebnis eines Entscheidungsprozesses sei, der folgende Merkmale aufweise: (i) Fehlen von Formvorschriften und Modalitäten zur Gewährleistung der erforderlichen Transparenz; (ii) keine angemessene Berücksichtigung der Gesichtspunkte, die für die zu prüfende Beurteilung maßgeblich seien.

3. Verstoß gegen den Beschluss des Rates vom 1. November 2009 zur Annahme seiner Geschäftsordnung sowie der Verfahrensvorschriften vom 31. Oktober 2017
- Hierzu wird vorgetragen, dass die Modalitäten, die die Durchführung der Abstimmung und das Ergebnis der Entscheidung vom 20. November 2017 gekennzeichnet hätten, ebenfalls Gründe darstellten, aus denen die Entscheidung vom 20. November 2017 wegen Verstoßes gegen spezifische Vorschriften, die der Rat hätte beachten müssen, rechtswidrig sei.

Beschluss des Gerichts vom 16. Januar 2018 – PC/EASO

(Rechtssache T-610/16) ⁽¹⁾

(2018/C 094/47)

Verfahrenssprache: Finnisch

Der Präsident der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 269 vom 14.8.2017.

Beschluss des Gerichts vom 18. Januar 2018 — Iame/EUIPO — Industrie Aeronautiche Reggiane (Parilla)

(Rechtssache T-642/16) ⁽¹⁾

(2018/C 094/48)

Verfahrenssprache: Italienisch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 392 vom 24.10.2016.

Beschluss des Gerichts vom 16. Januar 2018 – PC/EASO

(Rechtssache T-181/17) ⁽¹⁾

(2018/C 094/49)

Verfahrenssprache: Finnisch

Der Präsident der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 357 vom 23.10.2017.

Beschluss des Gerichts vom 16. Januar 2018 — European Dynamics Luxembourg und Evropaiki Dynamiki/Kommission

(Rechtssache T-281/17) ⁽¹⁾

(2018/C 094/50)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Neunten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 269 vom 14.8.2017.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE